

Garagenhofordnung

Der Mieter ist verpflichtet, diese Garagenhofordnung genau zu befolgen. Er haftet für sich, seine Familienangehörigen, evtl. Arbeitnehmer oder sonstige von ihm beauftragte Personen für die Einhaltung aller Bestimmungen.

1. Auf dem Garagenhofplatz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Auf dem Gebiet des Garagenhofes dürfen Fahrzeuge nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der Vermieter haftet nicht für von anderen Fahrern auf dem Garagenhof verursachte Unfälle mit Sach- und Personenschäden.
2. Der Mieter, seine Angehörigen, Mitarbeiter, Besucher etc. pp. hat sich so zu verhalten, dass Gefährdungen, Schädigungen und Beeinträchtigungen anderer ausgeschlossen sind.
3. Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Feuerwehr und Bauaufsichtsbehörde, sind zu beachten.
4. Das Abstellen von nicht betriebsbereiten und polizeilich abgemeldeten Kraftfahrzeugen ist verboten. Der Vermieter behält sich vor, nicht angemeldete Fahrzeuge zu Lasten des Mieters vom Garagenhof entfernen zu lassen.

Garagenabstellplätze sowie auch Stellplätze im Freien dürfen nicht zur Lagerung von Gegenständen verwendet werden. Kraftfahrzeuge dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nur in Garagen, nicht jedoch z.B. vor den Garagen oder auf Feuerwehr Zuwegungen abgestellt werden.

5. Jegliches Anzünden oder offene Feuer sowie das Rauchen ist in sämtlichen Garagen, Höfen und Durchfahrten verboten. Das Lagern von brennbaren Gegenständen und Betriebsstoffen, auch von entleerten Betriebsstoffbehältern und dergleichen ist in den Mieträumen untersagt. Öl- oder fetthaltige Putzwolle oder Putzlappen dürfen nur in dichtschießenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen in den Garagen nicht zum Reinigen verwendet werden. Stoffe, die zum Aufsaugen von brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden, sind sofort aus den Garagen zu entfernen. Sie sind im Freien gefahrlos und umwelt freundlich zu vernichten oder in einem geeigneten, nicht brennbaren Gefäß so zu lagern, dass eine gefahrlose Ausdünstung gewährleistet ist.

6. Mit Ausnahme von „Dach und Fach“ ist der Mieter zur laufenden Instandhaltung (Wartung) und Instandsetzung verpflichtet. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter die Teile der Nutzungseinheit, die auch bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Abnutzung unterliegen, wie z. B. Schlösser, elektrische Anlagen, Garagentorfedern etc. pp., auf seine Kosten und seine Veranlassung regelmäßig zu warten/pflegen. Die Verpflichtung wird jedoch beschränkt auf 75,00 € je Instandhaltungs - bzw. Instandsetzungsmaßnahme und bei mehreren Reparaturen im Jahr auf bis zu 6% der jeweiligen Jahresgrundmiete.



7. In der Garage als auch auf dem gesamten Betriebsgelände des Garagenhofes dürfen Putzwolle, Putzlappen und andere Gegenstände nicht aufbewahrt, liegen gelassen oder weggeworfen werden. Grundsätzlich ist das Lagern von Müll, Unrat etc. pp. untersagt. Der Mieter hat die Mieträume stets sauber und trocken zu halten. In den Garagen dürfen Motoren längere Zeit nur laufen, wenn die Verbrennungsgase durch Lüftungsanlagen, besondere Abgasleitungen oder auf andere Weise einwandfrei ins Freie abgeleitet werden.
8. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr dürfen in den Räumen keine geräuschvollen Arbeiten oder sonstiger Lärm sowie Reinigungen stattfinden. Unnötiges Signalgeben auf den Grundstücken und in den Durchfahrten ist im Interesse des Lärmschutzes zu unterlassen.
9. Ätzende, säurehaltige oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in die Entwässerungsanlage gegossen werden.
10. Das Waschen der Kraftfahrzeuge auf dem Gelände des Garagenhofes ist nicht gestattet, da weder ein Benzinabscheider, noch ein Schlamm- bzw. Sandfang vorhanden ist.
11. Außer dem Mieter, seinen Familienangehörigen und den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern ist es keinen anderen Personen gestattet, Arbeiten an den eingestellten Kraftfahrzeugen auf dem Garagengrundstück vorzunehmen.
12. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand einmal jährlich zwecks Kontrolle der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Mietvertrages zu betreten und zu besichtigen. Dazu wird er den Mieter einen Termin mit einer angemessenen Vorlaufzeit (in der Regel: 14 Tage) mitteilen.

Der Mieter muss dafür Sorge tragen, dass die Räume auch während seiner Abwesenheit betreten werden können. Bei längerer Abwesenheit (z.B. Reiseabwesenheit) hat er die Schlüssel an einer schnell erreichbaren Stelle unter entsprechender Benachrichtigung des Vermieters zu hinterlegen.

Der Vermieter behält sich vor, einen Schlüssel der Mieträume selbst zu behalten, um notfalls eine unverzügliche Brandbekämpfung oder Gefahrenabwehr bei anderen drohenden Schäden einleiten zu können.

Dortmund, den

Schwerte, den

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

